

Zu Ltg.-144-1970.  
-----

Betrifft: Entwurf eines  
Gesetzes, mit dem das  
Zweite NÖ. Grundsteuer-  
befreiungsgesetz neuer-  
lich abgeändert wird.

B e r i c h t

des

VERFASSUNGS-AUSSCHUSSES  
-----

Der Verfassungs-Ausschuß hat sich in seinen Sitzungen vom 3. November und 10. Dezember 1970 mit der Vorlage der Landesregierung, GZ. II/1-2657/98-1970, betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Zweite NÖ. Grundsteuerbefreiungsgesetz neuerlich abgeändert wird, beschäftigt und diese Vorlage abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. In der Z 1 hat § 1 Abs.1 lit.a zu lauten:

- a) die Bauführung des im Bewilligungsbescheid bewilligten Bauvorhabens nach dem 31. Dezember 1947, bei gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigungen nach dem 31. Dezember 1945 vollendet wurde;

2. In der Z 2 hat § 1 Abs.2 zu lauten:

"(2) Für Neu-, Zu-, Auf-, Um- und Einbauten, die nach den Bestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes 1954, BGBl.Nr.153, oder des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGBl.Nr.280/1967, gefördert wurden, wird, wenn die Bauführung des im Bewilligungsbescheid bewilligten Bauvorhabens nach dem 31. Dezember 1954 vollendet wurde, auch dann eine zeitliche Befreiung von der Grundsteuer nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes gewährt, wenn die Voraussetzungen für eine Befreiung nach Abs.1 nicht gegeben sind."

./.

3. Nach der Z 2 sind folgende weitere Ziffern anzufügen:

"3. Dem § 1 Abs.4 ist ein neuer Abs.5 anzufügen; dieser hat zu lauten:

"(5) Die Bauführung gilt mit der Erstattung der Anzeige gemäß § 110 Abs.1 spätestens aber mit Erteilung der Benützungsbewilligung gemäß § 111 Abs.1 NÖ. Bauordnung, LGBl.Nr.166/1969, als vollendet.

4. § 3 Abs.1 zweiter Satz hat zu lauten:

"(1) ..... Sie wird mit Beginn des auf die Vollendung der Bauführung folgenden Kalenderjahres wirksam."

5. § 4 Abs.2 lit.e hat zu lauten:

"e) der Nachweis über die Erstattung der Anzeige gemäß § 110 Abs.1 oder die Benützungsbewilligung gemäß § 111 Abs.1 NÖ. Bauordnung;"

Begründung:

Durch die vorgenommenen Abänderungen wurde hinsichtlich der Vollendung der Bauführung die Verbindung zu den Bestimmungen der NÖ. Bauordnung, LGBl.Nr.166/1969, (Erstattung der Anzeige gemäß § 110 Abs.1 bzw. Erteilung der Benützungsbewilligung gemäß § 111 Abs.1) hergestellt.

SULZER

Berichterstatter

Dr.BREZOVSZKY

Obmann